

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.1973

Geschäftszahl

0495/72

Rechtssatz

Gebäude auf fremdem Grund und Boden (hier: automatische Kegelbahn in einem Gasthausgarten) sind bei der Einheitsbewertung im allgemeinen demjenigen zuzurechnen, der sie errichtet hat und dem sie wirtschaftlich gehören. Die Regeln des bürgerlichen Rechts sind im Hinblick auf § 51 Abs 3 BewG für die Zurechnung nicht ausschlaggebend.